

Beschwerde:

Mutmaßlicher Verstoß gegen die RL-Vorgabe,
entwicklungsgefährdenden Inhalt Kindern und
Jugendlichen nicht bzw. nur eingeschränkt zur
Verfügung zu stellen

(2025-03-18)

[anonymisierte Version]

Beschwerde

Es geht um die Sendung [Name der TV-Sendung], welche ab 12 Jahren
freigegeben ist (sobald man die eine der Episoden anklickt).

Drei Themen sind dabei besonders auffallend und für 12jährige mit Sicherheit
nicht geeignet:

- .) Sex (inklusive vulgärer Beschreibungen und natürlich Darstellung - auch wenn
eine Badeente drüberretuschiert wird)
- .) Alkohol (in rauen Mengen)
- .) Zigarettenkonsum

Entscheidung

Weil es keine eingeschränkte Verfügbarkeit zu bestimmten Tageszeiten gibt und
auch keine geeignete Schnittfassung für Kinder und Jugendliche vorliegt, wurde
teilweise gegen die Verhaltensrichtlinien verstoßen.

Begründung

Der Mediendienstanbieter hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt [Monat der
Ausstrahlung] die besagte Sendung ohne zeitlich eingeschränkte Abrufbarkeit auf
der Streaming-Plattform [Name der Streaming-Plattform] bereitgestellt. Obwohl
alle Folgen der zweiten Staffel durchgehend mit einer Alterskennzeichnung ab 12
Jahren versehen sind, wäre es nach Einschätzung des Expert:innenrats im Sinne
des besonderen Schutzes von Minderjährigen angebracht gewesen, zumindest
bei den Folgen 11 bis 13 eine zeitliche Einschränkung der Abrufbarkeit oder eine

Schnittfassung vorzunehmen, da in diesen Episoden eindeutige Darstellungen von sexuellen Handlungen sowie vulgäre Sprache enthalten sind, die für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 12 Jahren als ungeeignet einzustufen sind. Der Expert:innenrat kommt zu dem Schluss, dass der Mediendienstanbieter mit der uneingeschränkten Verfügbarkeit dieser Inhalte gegen die „Gemeinsamen Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Minderjährigen in audiovisuellen Angeboten aus Österreich“ verstoßen hat. In den betroffenen Folgen ist unter anderem eine Situation zu sehen, die von den Protagonist:innen selbst als „Orgie“ bezeichnet wird – auch wenn es tatsächlich zu keiner sexuellen Gruppeninteraktion kommt –, in der sexuelle Handlungen zwischen drei Paaren sowohl visuell als auch sprachlich unverkennbar dargestellt werden. Weiters enthalten die Dialoge eine durchgehend vulgäre Ausdrucksweise und greifen Inhalte auf, die in ihrer Darstellung und sprachlichen Verpackung eine bagatellisierende oder verzerrende Wirkung entfalten können – etwa in Bezug auf Verhütung, den Umgang mit Intimität oder geschlechtliche Beziehungen. Diese Inhalte können auf Kinder und Jugendliche bis einschließlich 12 Jahren desorientierend wirken und die altersgemäße Entwicklung in emotionaler, sozialer und sexueller Hinsicht negativ beeinflussen. Aus Sicht des Expert:innenrats wäre es daher notwendig gewesen, den Abruf dieser Episoden zumindest durch eine zeitliche Zugriffsbeschränkung zu regulieren oder eine altersadäquat bearbeitete Fassung zur Verfügung zu stellen. Hingegen war im Hinblick auf die Darstellung von Alkohol- und Zigarettenkonsum nach Einschätzung des Expert:innenrats keine für die Altersgruppe unangemessene Inszenierung zu erkennen.